



# Geheimhaltevereinbarung

FO-700152\_rev2024\_GHV\_Gremotool.docx

Geheimhaltevereinbarung zwischen

Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau  
im Folgenden Auftraggeber / Dienstempfänger genannt

und

---

Im folgenden Auftragnehmer / Dienstleister genannt

(nachstehend auch Parteien genannt)



## 1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Geheimhaltung von Datenkenntnissen, die den Parteien im Rahmen Ihrer gemeinsamen Arbeiten erarbeitet erfahren und/oder umgekehrt. Wobei die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit der Vertragspartner erhalten bleibt.

Die Parteien haben ein gesetzlich verankertes Interesse daran, dass vertrauliche Informationen über das Geschäft oder Dienstleistungen unberechtigten Dritten nicht offengelegt werden und die Bestimmungen rund um den Datenschutz eingehalten werden.

Datenschutz ist Produkteschutz. Geschützt werden somit nicht nur das Produkt als solches, sondern auch die einzelnen Werkstücke zum Produkt, welcher diese Daten zuzuordnen sind. Produkteschutz sind Angaben über ein bestimmtes oder bestimmbares Werkstück zum Produkt. Unter Bearbeiten von Produkteschutz versteht man jeden Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Versenden, Bekannt geben, Archivieren und Vernichten. Auch das bloße Aufbewahren von Daten zählt somit bereits zur Bearbeitung und muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Produktedaten werden unabhängig davon geschützt, ob sie manuell oder elektronisch bearbeitet werden. Das Bearbeiten von Produktedaten muss rechtmässig, verhältnismässig und zweckmässig erfolgen. Dies bedeutet, dass es zur Bearbeitung von Produktedaten einer rechtlichen Grundlage bedarf und sie nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, zu dem sie ursprünglich beschafft wurden. Zudem dürfen die Mitarbeiter nur auf die Produktedaten zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen.

Der Auftrag-Nehmer und Auftrag-Gebers anerkennt ohne Vorbehalt, den Produkteschutz.  
Der Auftrag-Nehmer und Auftrag-Geber anerkennt ohne Vorbehalt, den Datenschutz.

## 2. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichtet sich, über alle ihm offen gelegten Informationen, das fachliche Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erfahren oder erarbeiten, Stillschweigen zu bewahren und Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fünf Jahre bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten, sowie zur eigenen Verteidigung in Rechtsstreitigkeiten benötigte Informationen. Ferner entfällt die Vertraulichkeit, wenn der Auftrag-Nehmer oder Auftrag-Geber Informationen unabhängig vom Auftrag-Nehmer und Auftrag-Geber erfährt, die Informationen öffentlich bekannt werden oder vom Auftrag-Nehmer und Auftrag-Geber nicht mehr als geheim behandelt werden.

## 3. Besondere Pflichten

- I. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen Kenntnisse nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen. Der Zugriff auf Daten und Informationen erfolgt nur so weit, als dies zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- II. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen an unberechtigte Dritte sind den Parteien untersagt. Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass die Mittel zur Benutzeridentifikation und Zugriffsberechtigung anderen Personen nicht bekannt gegeben werden und Informationen darüber nicht zugänglich sind.



- III. Die Parteien verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, des Urheberrechtes sowie über das Produktegeheimnis im Zusammenhang mit dem von ihnen herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch jederzeit einzuhalten.
- IV. Die Parteien verpflichtet sich zu Erhaltung der Datenintegrität. Sie dürfen die ihnen zugänglich gemachten Produktdaten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers oder Dienstleister weder umformatieren noch entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder sonst wie manipulieren. Ausgenommen davon ist; für interne Zwecke zur Erfüllung des Auftrages.
- V. Der wesentliche Inhalt der Geheimhaltungsvereinbarung ist von den Parteien und bei allen internen Abteilungen eingesetzten Mitarbeitenden zu kommunizieren.
- VI. Den Parteien zur Kenntnis gelangende Mängel oder Fehlfunktionen von betroffenen Systemen oder Services sowie über die rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Parteien durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) sind dem Auftraggeber ohne unnötiges Zögern anzuzeigen, sofern diese ernsthaft Gefahren darstellen.

## 4. Konventionalstrafe

Verletzt der Auftraggeber oder Dienstleister die vorliegende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem Auftraggeber oder Dienstleister eine Konventionalstrafe von mind. des entstandenen Schadens. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Schritte und haftpflichtrechtliche Konsequenzen bei der Missachtung des nationalen und internationalen Datenschutzes.

## 5. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich festgelegt und unterzeichnet sind.

Die vorliegende Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt, der Dienstleister und Auftraggeber erhält je ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

## 6. Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch auf den \_\_\_\_\_.

Mit dem Kündigungstermin bleiben sämtliche in diesem Vertrag erwähnten oder definierten Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre bestehen.

Mit Beendigung der Geheimhaltevereinbarung, müssen die Parteien sämtliche vom zugesendeten oder abgegebenen Daten (Mail, Zeichnungen, Fertigungsinformationen usw.) löschen. Die gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder gekaufte Daten sind davon nicht betroffen.



## 7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Parteien sind und treten gemeinsam als Partner auf. Falls es zu Unstimmigkeiten kommt, vereinbaren die Parteien bewusst, dass zuerst partnerschaftlich an einem Tisch eine gemeinsame Lösung gesucht wird. Sollte nach mehrmaligen Treffen keine Lösung gefunden werden, darf der Auftrag-Geber oder auch der -Dienstleister ein Friedensrichter oder ein Mediator beauftragen, eine Lösung auszuarbeiten. Die Kosten werden von beiden zu je 50% getragen.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Gerichte im Kanton St. Gallen, Schweiz, zuständig. Soweit sich hieraus nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Gremotool GmbH. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ort und Datum

Gossau, \_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Gremotool GmbH

\_\_\_\_\_

René Baumann

Vor- & Nachname

\_\_\_\_\_

Vor- & Nachname

Philipp Hugentobler

Vor- & Nachname

\_\_\_\_\_

Vor- & Nachname

Christian Eberle

Vor- & Nachname

\_\_\_\_\_

Vor- & Nachname

